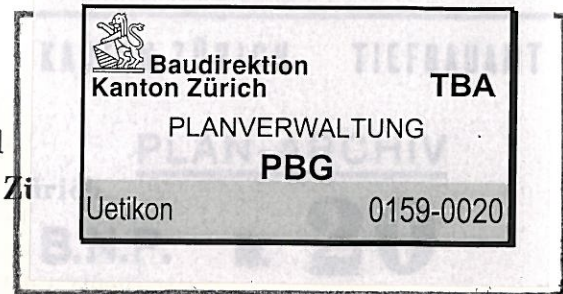


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi**

Sitzung vom 13. Juni 1979



2237. Quartierplan. Am 5. April 1979 ersuchte der Gemeinderat Uetikon a. S. um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. September 1978 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Furren-Binziger in Uetikon a. S. Dieser Beschluss wurde am 10. Oktober 1978 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den privaten Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. November 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Uetikon a. See

Das Quartierplangebiet wird im Norden und im Nordosten durch den Waldrand, im Südosten und im Süden durch die Binzigerstrasse sowie im Westen durch das bewaldete Tobel des Stötzlibachs begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Uetikon a. S. wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Furren-Binziger als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen neben der auszubauenden bzw. neu zu erstellenden Binzigerstrasse die von der genannten Strasse abzweigenden Erschliessungsstrassen, nämlich die ringförmig verlaufende Strasse Furrenring, die Rigistrasse und die nicht durchgehende, neu zu erstellende Quartierstrasse Binziger-Stich. Die vom geplanten Teilstück der Binzigerstrasse abzweigende, im Südwestzipfel des Quartierplangebiets ausgeschiedene, neu zu erstellende unbenannte Strasse ist ein Abschnitt einer künftigen Erschliessungsstrasse für das westlich an das Quartierplangebiet angrenzende Baugebiet. Zwischen dem geplanten Furrenring und dem im Westen an das Quartierplangebiet angrenzenden Baugebiet besteht für Fussgänger zusätzlich ein Fussweg.

Die mit je 19 m an der Rigistrasse und an der geplanten unbenannten Strasse im Südwestzipfel des Quartierplangebiets sowie mit je 17 m an den Quartierstrassen Furrenring und Binziger-Stich festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für die Binzigerstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nr. 4172/1975). Bei den Einmündungen der Erschliessungsstrassen Binziger-Stich, Rigistrasse, Furrenring und der unbenannten Strasse im Südwestzipfel des Quartierplangebiets in die Binzigerstrasse wird die bestehende Baulinie der letztgenannten Strasse geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,5 % beim Binziger-Stich, von 7,1 % bei der Rigistrasse und von 8,21 % beim Furrenring auf.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uetikon a. S. vom
29. September 1978 betreffend Festsetzung des privaten Quar-
tierplans Furren-Binziger in Uetikon a. S. wird gemäss den
eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon a. S., 8707
Uetikon a. S. (für sich und zuhanden der beteiligten Grund-
eigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Ge-
nehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), die Kanzlei
der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öf-
fentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juni 1979

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatsschreiber:

Roggwiller